

Rückgliederung der Soldaten in das Zivilleben, die beiden das WFVG durchziehenden gegensätzlichen Grundlinien, beide deutlich wurden. In der Konsequenz der Fortentwicklung des alten Versorgungsrechtes lag beispielsweise die Einführung einer Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene im Jahre 1939, die durch ihr Publikationsdatum als *Führergabe* zu Hitlers Geburtstag allerdings zugleich einen nationalsozialistischen Propagandaanstrich erhielt.⁴¹ Da die kostenlose Heilbehandlung bislang auf die Beschädigten beschränkt war, sahen die Hinterbliebenen sich, soweit sie nicht durch andere Arbeitsverhältnisse selbst versichert waren oder ihre Fürsorgestelle eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hatte (Kannbestimmung in § 23 RVG), im Krankheitsfall häufig auf die Fürsorge angewiesen, was gegebenenfalls auch nachträgliche Erstattung der Aufwendungen an die Fürsorgestelle bedeutete. Im Frühjahr 1939 wurden sämtliche rentenberechtigten Hinterbliebenen in eine zum größeren Teil vom Reich und zum kleineren Teil von den Betroffenen finanzierte Krankenversicherung einbezogen, deren Kosten das Reich ab 1940 voll übernahm. Nach 1945 brachte der Wegfall der Reichszuschüsse die Einheitskrankenkasse in der französischen Zone, welche diese in den anderen Zonen meist entfallenen Leistungen weitertrug, in erhebliche finanzielle Schwierigkeiten.⁴²

Der nahende Krieg zeichnete sich besonders deutlich in dem Anfang Juli 1939 erlassenen *Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz* (EWFVG) ab.⁴³ Ohne strukturelle Änderungen an dem System von 1938 vorzunehmen, erhöhte es durch ein breit gefächertes Zulagesystem die Leistungen für *Soldaten, welche bei opferfreudigem Einsatz ihrer Gesundheit und ihres Lebens während eines besonderen Einsatzes durch Waffen oder sonstige Kampfmittel oder im Kampfgebiet einen Körperschaden erlitten haben* (Präambel), sowie für ihre Hinterbliebenen. Zulagen wurden für Versehrten-geld, Sterbegeld, Witwen- und Waisen- sowie Elternbezüge vorgesehen, und zwar in der Regel ohne Anrechnung anderer Einkommen; sie erhielten damit den Charakter einer Art Kriegsprämie. Am Tag des Kriegsbeginns wurden die Bestimmungen des WFVG in der *Personenschädenverordnung* mit geringen Abweichungen auch auf zivile Kriegsoffer ausgedehnt.⁴⁴ Im Ersten Weltkrieg war dieses Problem noch kaum aufgetreten und staatlicherseits auch erst spät, im Kriegspersonenschädengesetz von 1922, in Angriff genommen worden.⁴⁵ 1939 wurde es jedoch sofort geregelt: die Leiden der Zivilbevölkerung im modernen Krieg warfen ihre Schatten im trockenen Juristendeutsch voraus.

⁴¹ *Verordnung über die Krankenversicherung für Kriegshinterbliebene*, 20. 4. 1939; RGBl. 1939 I, S. 791. Vgl. STAIB, S. 26 f.; Syrup u. Neuloh, S. 529; Brückmann, S. 74 ff. (mit Einzelheiten zur Weiterentwicklung und Differenzierung nach Kriegsausbruch).

⁴² Vgl. dazu oben S. 374.

⁴³ *Fürsorge- und Versorgungsgesetz für die ehemaligen Angehörigen der Wehrmacht bei besonderem Einsatz und ihre Hinterbliebenen – Einsatzfürsorge- und -versorgungsgesetz –* (EWFVG), 6. 7. 1939; RGBl. 1939 I, S. 1217–1224.

⁴⁴ *Verordnung über die Entschädigung von Personenschäden (Personenschädenverordnung)*, 1. 9. 1939, RGBl. 1939 I, S. 1623–1625, novelliert am 10. 11. 1940, RGBl. 1940 I, S. 1482 ff. Zusätzlich geregelt wurden beispielsweise die Renten für minderjährige Versehrte.

⁴⁵ 15. 7. 1922, in der Fassung v. 22. 12. 1927 in RGBl. 1927 I, S. 533 ff.; vgl. BREIL, S. 60.